

Allgemeine Geschäftsbedingungen

devolta UG (haftungsbeschränkt)

Leopoldstraße 31, 80802 München

Stand: 17.04.2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen devolta und dem Kunden über die Nutzung des Schichtplanungs- und Zeiterfassungssystems mit der Bezeichnung „mistergastro“.
- 1.2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, außer devolta stimmt diesen ausdrücklich und mindestens in Textform zu.
- 1.3. Individuelle Abreden zwischen devolta und dem Kunden haben Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. mistergastro ist ein technisches System bestehend aus Soft- und Hardware zur Schichtplanung, Zeiterfassung und Verwaltung von Mitarbeitern. Der genaue Funktions- und Leistungsumfang ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung.
- 2.2. Die Software wird gegen Entgelt als Software-as-a-Service bereitgestellt und besteht aus zwei Anwendungen. Eine Anwendung wird von Geschäftsinhabern zur Schichtplanung und Verwaltung von Mitarbeitern genutzt. Diese Anwendung wird unter „my.mistergastro.de“ bereitgestellt. Die zweite Anwendung wird von Mitarbeitern für die Stellung von Urlaubsanträgen, Krankmeldungen etc. genutzt und ist unter „app.mistergastro.de“ verfügbar. Die erzeugten Anwendungsdaten werden von devolta während der Vertragslaufzeit gespeichert.
- 2.3. Die Hardware besteht aus einem Terminal und RFID-Chips und wird vor Ort beim Kunden installiert. Arbeitszeiten und Pausen werden erfasst, indem sich die Mitarbeiter mit ihrem persönlichen RFID-Chip an dem Terminal an- bzw. abmelden. Erfasste Daten werden an devolta übermittelt und während der Vertragslaufzeit gespeichert. Die Hardware wird dem Kunden gegen eine einmalige Gebühr für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen, eine Eigentumsübertragung findet nicht statt.

3. Vergütung

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der bei Vertragsschluss vereinbarten Vergütung für die Nutzung der Software. Die Vergütung kann pauschal oder nach bestimmten Kriterien (Anzahl von Gastronomien, Mitarbeitern, Abrechnungen) bestimmt sein.
- 3.2. Updates zur Beseitigung von Fehlern oder Sicherheitslücken sind in der Vergütung enthalten. Upgrades mit erweiterten oder zusätzlichen Funktionen und neue Versionen können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden.

- 3.3. Nicht in der Vergütung enthalten sind kundenspezifische Entwicklungsleistungen, die über die Standardfunktionen der Software hinausgehen. Das Gleiche gilt für Entwicklungsleistungen zur Anbindung der Soft- oder Hardware an Kundensysteme.
- 3.4. Allgemeine Preiserhöhungen während der Vertragslaufzeit werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens mitgeteilt. Widerspricht der Kunde der Preiserhöhung nicht, so tritt die Preiserhöhung mit Beginn des nächsten Verlängerungszeitraums in Kraft. devolta wird den Kunden in der Mitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen. Im Falle eines Widerspruchs behält sich devolta die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt vor.
- 3.5. Die Vergütung ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzugs und erfolgloser Zahlungsaufforderung ist devolta zur Sperrung des Zugangs und zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bis zur vollständigen Zahlung aller offenen Forderungen hat devolta an den Daten des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht.

4. Vertragsschluss; Laufzeit

- 4.1. Angebote von devolta sind stets freibleibend und stellen eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Verträge werden durch eine Auftragsbestätigung von devolta geschlossen. Zusatzvereinbarungen nach Vertragsschluss bedürfen der Textform.
- 4.2. Verträge werden für die vereinbarte Erstlaufzeit abgeschlossen und können mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Erstlaufzeit von beiden Vertragsparteien ordentlich gekündigt werden. Erfolgt keine ordentliche Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um den Zeitraum der Erstlaufzeit bis zu einer Kündigung.
- 4.3. Nach Vertragsbeendigung stellt devolta auf Aufforderung des Kunden die vom ihm erzeugten Daten zum Download zur Verfügung. Binnen einer Woche nach dem Download, spätestens drei Monate nach Vertragsende, löscht devolta die Daten des Kunden, sofern diese nicht aus gesetzlichen Gründen weiterhin zu speichern sind.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. devolta ist alleiniger Inhaber der Nutzungsrechte an der Software. Der Kunde erwirbt ein nicht-ausschließliches Recht zu Nutzung der Software für sein Unternehmen während der Vertragslaufzeit.
- 5.2. Eine Übertragung, Unterlizenzierung oder Nutzung der Software als Dienstleister für Dritte ist ausgeschlossen. Die Software darf nur für gesetzlich zulässige Zwecke verwendet werden.
- 5.3. devolta ist Eigentümer der Hardware. Eine Übertragung des Eigentums findet nicht statt. Der Kunde hat während der Vertragslaufzeit ein Nutzungsrecht.

6. Support

- 6.1. devolta bietet von montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen zwischen 09:00 und 17:00 Uhr einen Anwendersupport per E-Mail an. Der Anwendersupport ist in der Vergütung für die Nutzung der Software enthalten.

7. Änderungsrecht

- 7.1. devolta ist berechtigt, die Software einschließlich der Anwenderoberfläche umzugestalten, Funktionen hinzuzufügen, zu ändern oder zu entfernen. Bei wesentlichen Änderungen ist der Kunde zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Diese hat innerhalb von 14 Werktagen nach Mitteilung der Änderung zu erfolgen, andernfalls gilt die Änderung als genehmigt.
- 7.2. Die Software enthält Drittsoftware. Bei Änderungen der Drittsoftware kann es zu Einschränkungen des Leistungsumfangs kommen. Bei wesentlichen Einschränkungen hat der Kunde ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Eine Verpflichtung von devolta zur Aufrechterhaltung der Funktionalität bei Änderungen der Drittsoftware besteht nicht.

8. Datenschutz

- 8.1. Bei der Nutzung des Systems werden personenbezogene Daten von Mitarbeitern verarbeitet. Der Kunde ist in Bezug auf die Verarbeitung dieser Daten der Verantwortliche im Sinne der Datenschutzgesetze. devolta verarbeitet Daten im Auftrag und nach Weisung des Kunden. Die Vertragsparteien schließen zu diesem Zweck einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab.
- 8.2. Die Hardware ermöglicht die Erfassung von Anwesenheitszeiten von Mitarbeitern über RFID-Chips. Sofern der Kunde die Zeiterfassung verwendet, ist er für die arbeitsrechtliche Zulässigkeit und die Einwilligung der Mitarbeiter in die Zeiterfassung verantwortlich.
- 8.3. Der Kunde stellt devolta von allen Ansprüchen frei, welche Mitarbeiter oder Dritte gegen devolta wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen.

9. Gewährleistung

- 9.1. devolta schuldet eine Verfügbarkeit der Software von 99 % im Jahresmittel. Die Verfügbarkeit beschränkt sich auf die von devolta kontrollierten technischen Systeme bis zum Übergabepunkt in das öffentliche Internet. Geplante Ausfallzeiten für Wartung und Updates mindern nicht die Verfügbarkeit.
- 9.2. devolta weist den Kunden darauf hin, dass der Zugang zu der Software durch Gründe, die außerhalb des Einflussbereichs von devolta liegen, eingeschränkt oder vorübergehend nicht möglich ist. Hierunter fallen insbesondere von devolta nicht beeinflussbare technische Störungen des Internets. Auch die vom Kunden genutzte Hard- und Software und technische Infrastruktur kann Einfluss auf die Nutzung der Software haben. Soweit derartige Umstände Einfluss auf die Verfügbarkeit oder Funktionalität der von devolta erbrachten Leistung haben, hat dies keine Auswirkung auf die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen.
- 9.3. Bei Fehlfunktionen wird devolta die Mängel in angemessener Zeit beseitigen. Können Fehler nicht beseitigt werden, mindert sich die Vergütung um einen angemessenen Betrag. Bei erheblichen Mängeln ist der Kunde nach erfolgloser Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.
- 9.4. Mit der Hardware erfasste Zeiten sind von dem Kunden stichprobenartig zu kontrollieren. devolta haftet nicht bei einer Manipulation von erfassten Zeiten durch Mitarbeiter.

9.5. Die verschuldensunabhängige Haftung von devolta für anfängliche Sachmängel (§ 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB) wird ausgeschlossen. Zeigt sich während der Vertragslaufzeit ein Mangel oder wird eine Maßnahme zum Schutz der Soft- oder Hardware gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Kunde dies devolta unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so ist er devolta zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

10. Haftung

10.1. devolta haftet für Personenschäden und vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte sonstigen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden aufgrund leichter Fahrlässigkeit haftet devolta nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und nur in Höhe des vorhersehbaren und vertragstypischen Schadens.

10.2. Eine Haftung von devolta ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden durch ein Mitverschulden des Kunden verursacht worden ist. Ein Mitverschulden liegt auch vor, wenn der Kunde devolta nicht auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens hingewiesen hat oder wenn der Kunde es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern.

11. Vertraulichkeit

11.1. devolta verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Erfüllung dieses Vertrages zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Kunden, Stillschweigen zu bewahren und diese weder weiterzugeben noch auf sonstige Art zu verwerten.

11.2. Dem Kunden ist bekannt, dass devolta zur Erfüllung einer Vertragspflichten die Software und Daten in einem externen Rechenzentrum speichert. Zwischen devolta und dem Rechenzentrum besteht ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen.

12.2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von devolta, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

12.3. devolta behält sich das Recht vor, diese AGB zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen erforderlich ist und die Änderungen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen. Änderungen der AGB werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten per E-Mail mitgeteilt. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist schriftlich oder per E-Mail widerspricht und devolta den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Rechtsfolge eines unterlassenen Widerspruchs hingewiesen hat. Bei einem Widerspruch endet der Vertrag zwischen devolta und dem Kunden zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt.